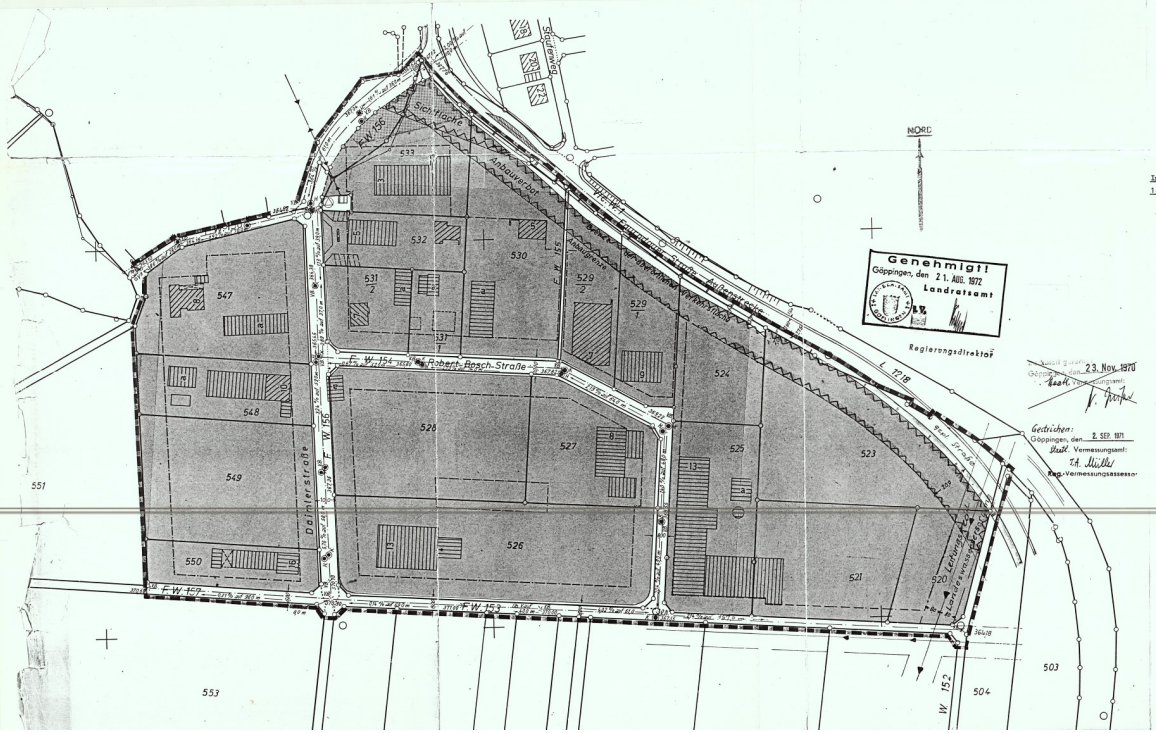

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen für das gesamte Plangebiet:
(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung:

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO):
Gewerbegebiet (GE) (§ 8 BauNVO)

1.111 Ausnahmen im Sinne von § 8 Abs. 3 BauNVO gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind allgemein zulässig.

1.112 Art der Betriebe: (§ 8 (4) BauNVO) Es sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe i. S. von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässig. Die Lärmgrenzwerte dürfen höchstens betragen:
tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A)

1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO):

1.121 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 4 LBO):
III als Höchstgrenze

1.122 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 und 19 BauNVO): 0,6

1.2 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG):

1.21 Anbauverbot: Die mit "Anbauverbot" bezeichneten Flächen gewährleisten die Festsetzungen des § 24 Abs. 1 StrG für Baden-Württemberg.

1.22 Sichtflächen: Die Sichtfläche an der Einmündung der Daimlerstr. P. 7. 156 in die Landesstr. 1218 (V. T. 1) muß von jeder sichtbehinderndn Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Bemütung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedungen und dergleichen nicht mehr als 0,90 m über die Straßenhöhe hinausragen.

2. Aufgehobene Festsetzungen: Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben.

3. Sonstige Festsetzungen: Innerhalb des 40 m-Streifens längs der Verkehrsstraße (L 1218), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen keine von der Straße aus sichtbaren Leuchtreklamen errichtet werden. Innerhalb des 20 m-Streifens auch keine unbeleuchteten Verbeanlagen.

Zeichenerklärung

- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Bauland (§ 9 Abs. 1 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG)
- Baugrenze mit Flurstückesgrenze zusammenfallend
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Fahrbahn mit Straßenachse
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- Geplante Flächen für den überörtlichen Verkehr.
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG): hier: Umformerstation
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 20 Abs. 1 StrG für Baden-Württemberg)
- elektrische Freileitung (Holzmasten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG) mit Leitungsrecht belastete Fläche hier: Leitung Landeswasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- VS × 387,52 Schnittpunkt zweier Straßenvisiere mit der Höhe 387,52 m über Normal-Null
- −7,38 % auf 64,1 m — 7,38 % Gefälle in Richtung des Pfeils auf 64,1 m Länge
- ÜV auf 27,0 m — Übergangsvisier auf 27,0 m Länge
- K Kanalschacht
- H Hydrant

Verfahrensvermerke

Als Entwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom 24. Jan. 72 bis 24. Febr. 1972
Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am 12. Januar 1972
~~bzw. in der Zeit von ... bis ...~~
~~durch ...~~

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 13. Mai 1972
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt Göppingen mit Erlaß vom 24. August 1972
Nr. IV 2 - 641.3
Öffentlich ausgelegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 11. Sept. 72 bis 12. Sept. 1972
Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht am 6. Sept. 1972
~~bzw. in der Zeit von ... bis ...~~
~~durch ...~~
In Kraft getreten am 6. Sept. 1972

Wangen, den 19. Sept. 1972
Bürgermeister

Gemeinde Wangen — Kreis Göppingen — Gemarkung Wangen

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet"

Lageplan und Textteil

Die im Plangebiet dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen stimmen mit der Festlegung im Liegenschaftskataster überein.

Gefertigt:
Göppingen, den 18. SEP. 1970
Staatl. Vermessungsamt
Schönberger
Reg. Verm. Rat

Höhenbezugssystem: Neues System

0 10 40 60 80m
Maßstab 1:1000